

mit kleineren fremden Volkspflittern oder einem national gemischten Staate, einem ausgeglichenen sozialen Organismus oder einem solchen mit starkem Gegensatze der Klassen werden sich hier die Aufgaben des Staates verschieden gestalten.

Wie es keinen einheitlichen und gleichmäßigen Staatszweck gibt, so befinden wir uns selbst im vollen Flusse der Entwicklung. *Πάντα ῥεῖ.*

## § 54. Die Staatsformen.

Altertum und Mittelalter bis zur neuesten Zeit waren beherrscht von der Aristotelischen Einteilung der Staatsformen. Danach sollte es drei regelmäßige Formen geben, Monarchie, Aristokratie und Demokratie (bei Aristoteles *Politeia*), und drei Ausartungen, Despotismus, Oligarchie und Ochlokratie (bei Aristoteles *Demokratie*). Willkürlich, wie das bei jeder Einteilung unvermeidlich ist, war die Aristotelische überdies zugeschnitten auf die Zustände des Altertums. Schon auf das Mittelalter traf sie nicht mehr zu, für die moderne Kulturwelt ist sie vollends unanwendbar. Selbst das schon im Altertume beliebte Hilfsmittel der gemischten Verfassung, das von Cicero bis Montesquieu Anhänger fand, hilft über die Schwierigkeiten nicht hinweg.

Der germanische Staat des Mittelalters hatte einen dualistischen Charakter, indem sich eine Sphäre der Obrigkeit und eine solche der Volksfreiheit gegenüberstanden. Dieser Dualismus ist mit Hilfe des Naturrechtes überwunden zur Einheit der Staatsgewalt. Jede Organisation, also auch die des Staates, kann nur eine herrschaftliche oder eine genossenschaftliche sein. Damit ergeben sich zwei Grundtypen der Staatsformen, der Staat des monarchischen Prinzips und der der Volkssouveränität.

### I. Der Staat des monarchischen Prinzips.

Alle Rechte der Staatsgewalt sind vereinigt in der Person des Monarchen, wie solche sich unbeschadet der kurzen Dauer menschlichen Lebens durch die Thronfolge in verschiedenen Individuen fortsetzt und unbeschadet der Unvollkommenheit menschlichen Daseins durch die Regentschaft gleichzeitig auf verschiedene Indivi-